



Veröffentlichungsfassung!

VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Versammlungsrechts
 hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom
1. September 2020, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Gietzen
Richter am Verwaltungsgericht Vogel
Richterin Dwars

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die antragstellende Person trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag der antragstellenden Person, den die Kammer als Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die versammlungsrechtliche Anordnung zur Gewährleistung einer Zu- und Abfahrt von Anliegern/Anwohnern zu ihren Wohnungen/Häusern sowie des Anwohnerparkens während der für den 4. September 2020 geplanten Versammlung in Ziffer 5 unter der Überschrift „Auflagen“ sowie gegen die Ziffern 1, 3, 5, 6 und 8 unter der Überschrift „IV. Hinweise:“ des unter gleichzeitiger Anordnung der sofortigen Vollziehung ergangenen Bescheides der Antragsgegnerin vom 24. August 2020 versteht (vgl. §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO), hat keinen Erfolg.

Der Antrag ist mangels Einlegung des nach § 68 Abs. 1 VwGO erforderlichen Widerspruchs gegen den angegriffenen Bescheid bereits unzulässig, da die beantragte Rechtsfolge nicht eintreten kann. Die Zulässigkeit des Antrags nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO setzt voraus, dass jedenfalls bis zum Ergehen der gerichtlichen Entscheidung ein Rechtsbehelf eingelegt worden ist, dessen aufschiebende Wirkung angeordnet oder wiederhergestellt werden kann (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 08. November 1994 – 7 B 12827/94 –, juris, Rn. 5). Dies ist vorliegend indessen nicht der Fall. Ausweislich der Verwaltungsakte hat die antragstellende Person bislang keinen Widerspruch erhoben. Dies wurde auch telefonisch von der Antragsgegnerin bestätigt und die antragstellende Person hat Gegenteiliges selbst nicht vorgebracht.

Selbst bei Annahme einer erfolgten Erhebung des Widerspruchs wäre ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO hinsichtlich der Ziffern 1, 3, 5, 6 und 8 unter dem Abschnitt „IV. Hinweise:“ jedenfalls unzulässig und im Übrigen jedenfalls unbegründet.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO wäre im Hinblick auf die angegriffenen Ziffern 1, 3, 5, 6 und 8 unter dem Abschnitt „IV. Hinweise:“ des Bescheides unstatthaft, weil es aus Sicht eines verständigen Empfängers entsprechend §§ 133, 157 Bürgerliches Gesetzbuch insoweit an einer eigenständigen Regelungswirkung fehlt. Vielmehr handelt es sich dabei entsprechend der ausdrücklichen Bezeichnung in der Überschrift unter IV. im Bescheid um bloße Hinweise auf die bestehende Rechtslage ohne vollstreckbaren Inhalt.

Soweit sich die antragstellende Person ferner gegen die versammlungsrechtliche Anordnung zur Gewährleistung einer Zu- und Abfahrt von Anliegern/Anwohnern zu ihren Wohnungen/Häusern sowie des Anwohnerparkens in Ziffer 5 unter der Überschrift „Auflagen“ des Bescheides wendet, wäre der insoweit zulässige Antrag unbegründet, weil die Anordnung des Sofortvollzugs keinen formellen Bedenken begegnet, insbesondere dem Begründungserfordernis nach § 80 Abs. 3 VwGO genügt, und zudem ein erhobener Widerspruch nach summarischer Prüfung voraussichtlich erfolglos bliebe.

Die im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung würde hier zugunsten des öffentlichen Vollzugsinteresses ausfallen, hinter dem das private Interesse der antragstellenden Person, vorläufig von Vollzugsmaßnahmen verschont zu bleiben, zurücktreten müsste. Ausschlaggebend hierfür ist, dass die als Auflage nach § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) anzusehende Regelung in Ziffer 5 des Bescheides, soweit sie angegriffen ist, bei der im vorliegenden Verfahren gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage rechtmäßig sein dürfte.

Zunächst vermag die antragstellende Person nicht mit ihrem Einwand durchzudringen, die Auflage in Ziffer 5 sei nicht hinreichend begründet. Die dazu unter Ziffer III im Bescheid erfolgte Begründung genügt vielmehr den Anforderungen des § 39 VwVfG, da sie hinreichend erkennen lässt, dass diese auf Grundlage des § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersG) ergangene Nebenbestimmung im Rahmen der der Antragsgegnerin insoweit zukommenden Ermessensentscheidung nach Maßgabe des Gebotes praktischer Konkordanz zwischen den Anliegerinteressen

einerseits und den Interessen der Versammlungsteilnehmer sowie –veranstalter andererseits erlassen wurde. Die Antragsgegnerin hat diese Begründung in der Antragserwiderung vom 28. August 2020 zudem noch weiter vertieft. Im Übrigen ergibt sich aus dem insoweit nicht angegriffenen Protokoll zum Kooperationsgespräch (Bl. 25 ff. der Verwaltungsakte), dass eine Begründung der Auflagen bereits mündlich erfolgt ist und die antragstellende Person auf eine weitere Begründung verzichtet hat.

Die Auflage in Ziffer 5 ist, soweit sie angegriffen ist, auch inhaltlich nicht zu beanstanden. Nach der zugrundeliegenden Ermächtigungsgrundlage des § 15 Abs. 1 VersG kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Diese Vorschrift ist im Lichte der grundgesetzlich garantierten Versammlungsfreiheit zu sehen, die für Versammlungen unter freiem Himmel in Art. 8 Abs. 2 Grundgesetz (GG) einen Gesetzesvorbehalt vorsieht. Zum Kern der Versammlungsfreiheit gehört zwar das aus Art. 8 GG abzuleitende Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters bzw. der Versammlungsteilnehmer, nämlich über Ziel und Gegenstand sowie über den Ort und Zeitpunkt und die Art sowie den Ablauf der Versammlung entscheiden zu können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985 – 1 BvR 233,341/81 –, BVerfGE 69, 315 [343]). Insoweit ist das grundsätzlich bestehende Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters über die Modalitäten der Versammlung jedoch beschränkt, soweit seine Ausübung zu Kollisionen mit Rechtsgütern anderer führt. Zu den über Auflagen nach § 15 Abs. 1 VersG zu sichernden Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit sind auch die entgegenstehenden Rechte Dritter zu zählen. Stehen sich verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter derartig gegenüber, kann die praktische Konkordanz zwischen den Rechtsgütern durch versammlungsbehördliche Auflagen hergestellt werden (BVerfG, Beschluss vom 06. Mai 2005 – 1 BvR 961/05 –, juris Rn. 24).

Vorliegend stehen sich die grundrechtlich geschützten Interessen der antragstellenden Person sowie der übrigen Versammlungsteilnehmer aus Art. 8 GG einerseits und die Interessen der Anlieger aus Art. 14 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG gegen-

über. Angesichts dessen, dass zugunsten der von der antragstellenden Person angemeldeten Versammlung eine Straßensperrung für den Bereich der Versammlungsfläche über einen Zeitraum von ca. sechs Stunden erfolgen wird, ist zu beachten, dass dadurch neben dem schlichten Gemeingebrauch, den jedermann an einer Straße nehmen kann und der dem Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG unterfällt, vor allem der gesteigerte Gemeingebrauch der betroffenen Anlieger (Anliegergebrauch) eingeschränkt wird. Der Anliegergebrauch reicht grundsätzlich so weit, wie die angemessene Nutzung des Grundstücks eine Benutzung der Straße erfordert. Dieser gesteigerte Gemeingebrauch unterfällt insbesondere dem Schutz des Eigentums durch Art. 14 Abs. 1 GG. Für seine örtliche Reichweite gilt, dass er sich nicht nur auf den Straßenraum vor dem betroffenen Grundstück bezieht, sondern so weit reicht, wie ein Grundeigentümer für die Zugänglichkeit seines Grundstücks in einer spezifisch gesteigerten Weise auf die Nutzbarkeit der Straße angewiesen ist (zu allem BVerwG, Urteile vom 25. Juni 1969 – IV C 77.67 – BVerwGE 32, 222 ff., juris, Rn. 19 ff., und vom 18. Oktober 1974 – IV C 4.72 –, juris, Rn. 20). Wird eine Straße, so wie hier, nur für den Kraftfahrzeugverkehr gesperrt, kommt es darauf an, inwieweit Anlieger gerade auf die Erreichbarkeit eines Grundstücks mit Fahrzeugen angewiesen sind (vgl. m.w.N. BayVGH, Urteil vom 11. Juli 2016 – 22 A 15.40035 –, juris, Rn. 73). Dabei ist gesteigerter Gemeingebrauch im erforderlichen Maße auch den Nutzern eines Grundstücks (Mietern, Pächtern) zu gewähren.

Es ist aus Sicht der Kammer nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin im vorliegenden Fall zur Lösung dieser bestehenden Interessenkollision und der Herstellung der praktischen Konkordanz sich dafür entschieden hat, im Wege einer Auflage der antragstellenden Person aufzugeben, für sämtliche Anlieger in dem Bereich der Versammlungsfläche eine Ausnahme vom grundsätzlich vorgesehenen Durchfahrtsverbot vorzunehmen. Zwar ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass die wirksame Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit grundsätzlich zum Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen und Wegen gehört (vgl. Hessischer VGH, Beschluss vom 29. Dezember 1987 – 3 TH 4068/87 –, juris, Leitsatz). Dies beinhaltet jedoch keinen Anspruch auf uneingeschränkte Nutzung der öffentlichen Straßen und Wege. Vorliegend ist von Bedeutung, dass zugunsten der Versammlung im Bereich der Versammlungsfläche ein Durchfahrtsverbot eingerichtet wird und die in der streitgegenständlichen Auflage davon vorgesehene Ausnahme

für Anlieger die antragstellende Person sowie die übrigen Versammlungsteilnehmer nur äußerst geringfügig in der Wahrnehmung ihrer Rechte aus Art. 8 Abs. 2 GG einschränkt. Denn zum einen ist ausweislich des Gesprächsprotokolls entsprechend der Vereinbarung im Kooperationsgespräch zwischen der antragstellenden Person und der Antragsgegnerin für die Rettungsfahrzeuge ohnehin eine separate Fahrspur vorgesehen, die zu diesem Zweck freizuhalten ist und daher ohne Weiteres auch für den Zu- und Abfahrtsverkehr der Anlieger genutzt werden kann. Zudem hat die antragstellende Person im Kooperationsgespräch dem Anliegerverkehr zugestimmt. Soweit sie vorträgt, ihre Zustimmung habe sie lediglich für solche Anlieger erteilt, die in dem betroffenen Bereich einen privaten Stellplatz hätten, und nicht auch für solche, die lediglich im Besitz eines Anwohnerparkausweises für öffentliche Stellplätze seien, ergibt sich eine solche vereinbarte Unterscheidung aus dem Gesprächsprotokoll nicht und ist auch sonst durch nichts belegt. Der Antragsgegnerin ist insoweit zuzustimmen, dass gegen eine solche Unterscheidung bereits praktische Erwägungen sprechen, da die Kontrolle, ob ein Anlieger im Besitz eines privaten Stellplatzes oder nur zur Nutzung eines öffentlichen Stellplatzes berechtigt ist, mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre. Vor diesem Hintergrund konnte die antragstellende Person aus Sicht eines verständigen Betrachters bei der Vereinbarung im Kooperationsgespräch auch nicht davon ausgehen, dass von der in der Auflage vorgesehenen Ausnahme für den Anliegergebrauch nur Anlieger mit privaten Stellplätzen umfasst sind.

Bei dieser Sach- und Rechtslage besteht auch ein besonderes öffentliches Vollziehungsinteresse. Dieses liegt insbesondere angesichts der nach dem nicht substantiiert widersprochenen Vortrag der Antragsgegnerin ohnehin angespannten Verkehrssituation in dem betroffenen Bereich um die Versammlungsfläche in der andernfalls drohenden erheblichen Beeinträchtigung der entgegenstehenden und von Art. 14 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Anliegerinteressen.

Nach alledem war der Antrag mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzulehnen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1, 2 Gerichtskostengesetz und trägt der Tatsache Rechnung, dass die Entscheidung in der Hauptsache vorweggenommen wird.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung in der Sache steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, eingeht.

Die Beschwerde muss durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation als Prozessbevollmächtigten eingelegt werden.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde **nicht gegeben**, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch **innerhalb eines Monats** nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Gietzen

gez. Vogel

gez. Dwars